

Geheimhaltungsinteresse/Verschwiegenheitsverpflichtungen für externe Personen im Frauenhaus

Aus verschiedenen Anfragen haben wir den Bedarf nach einer Verschwiegenheitsregelung vernommen, die bei Handwerker*innen bzw. externen Personen im Frauenhaus zum Tragen kommen soll. Wir haben dazu ein Muster entworfen, das auf die jeweils individuellen Verhältnisse angepasst werden kann/muss.

Wir gehen davon aus, dass die lange "Vereinbarung" eher mit dem Handwerks-/Dienstleistungs-unternehmen geschlossen wird, die kurze Erklärung (Seite 5) von der Person abgegeben/unterschrieben wird, die unmittelbar im Frauenhaus arbeitet oder sich aufhält (nicht die Bewohner*innen und deren Kinder selbst). Bei Solo-Selbständigen betreffen dann beide Muster diese eine Person.

Der Umfang schreckt ab. Zu bedenken ist jedoch, dass zur etwaigen Durchsetzung und Sanktionierung des Verschwiegenheitsgebots eine möglichst eindeutige Regelung vorliegen muss: Es muss klar sein, welche Daten und Informationen gemeint sind und welche Form der Verbreitung verboten ist.

Dazu gehören:

- Vertragsparteien: Wer hat es miteinander zu tun? Möglichst genaue Angaben zu Namen und Anschrift.
- Vertragsgegenstand/Zweck: Aus welchem Grund und wie lange findet der Zutritt im Frauenhaus statt?
- Vertrauliche Informationen und Form der Verbreitung: Welche Informationen oder Inhalte sollen nicht an Dritte gelangen? Welche Verbreitungsformen sind gemeint? Also keine absichtliche oder versehentliche Weitergabe von vertraulichen Informationen für persönliche oder kommerzielle Zwecke, weder mündlich noch schriftlich, insbesondere nicht auf sozialen Medien oder in öffentlichen Foren.
- **Sicherung**: Bei elektronischer Datenverarbeitung (z.B. Auftragsbestätigung und Rechnung des Handwerksunternehmens) besteht die Gefahr unbeabsichtigter Lecks oder eines Diebstahls im IT-System der Externen. Deshalb ist eine Sicherung zu verlangen.
- Vertragsstrafe/Schadensersatz/Unterlassung: Die Feststellung eines Verstoßes und dessen Sanktionierung sind in der Praxis vermutlich nicht immer einfach. Deshalb dient die Verschwiegenheitsverpflichtung eher der Abschreckung und hat eine Warnfunktion. Dies wird unterlegt durch eine Definierung eines Verstoßes gegen die Geheimhaltungspflicht und die Bestimmung einer Strafsumme. Auch ein Hinweis auf die Möglichkeit von Schadensersatz oder Unterlassungsverpflichtungen ist zu empfehlen.
- Laufzeit: Die Dauer der Verschwiegenheitsverpflichtung sollte benannt werden.
- Rückgabe und Löschung der Daten: Die vertraulichen Informationen sollten möglichst frühzeitig gelöscht oder zurückgegeben werden. Allerdings sind gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu berücksichtigen.
- Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Diese Bestimmung dient der Klarstellung. Da Frauenhausvereine keine Kaufleute sind, kann lediglich der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, also am Ort des Frauenhauses, bestimmt werden, was eine etwaige gerichtliche Geltendmachung erleichtern soll.

Die Vereinbarung und Verschwiegenheitserklärung sollten als PDF erstellt werden.